

## **Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Betreibung der Kultur-, Freizeit- und Sportstätten als öffentliche Einrichtungen**

**(Erste Änderungssatzung 12.10.2000)**

**(Zweite Änderungssatzung 16.05.2002)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1998 (GVOBl M-V) S. 694) zuletzt geändert durch Gesetz von 09. August 2000 (GVOBl. M-V. S. 360) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 18.04.1996, nachstehende Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Bereitung der Kultur-, Freizeit und Sportstätten als öffentliche Einrichtungen erlassen.

### **§ 1 Rechtsform**

Die Stadt Strasburg (Um.) betreibt die in der Anlage 1 aufgeführten Kultur-, Freizeit- und Sportstätten als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

Nutzungsberechtigt sind alle Strasburger Einwohner und deren Gäste nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- bzw. Platzordnung. Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit dem im Grundsatz verankerten Grundwerten übereinstimmen oder berechnete Interessen der Stadt Strasburg (Um.) entgegenstehen.

### **§ 3 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen wird von den Nutzern ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Nutzungsentgeltordnung erhoben.

### **§ 4 Einschränkungen**

Durch die öffentliche Nutzung der Sportstätten soll der Schulsport der Schulen, für die die Stadt Strasburg Schulträger ist, nicht eingeschränkt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen in Abstimmung mit den Schulleitern.

### **§ 5 Nutzung durch Vereine und Verbände**

(1) Die Nutzungsart und –dauer der jeweiligen Einrichtung für den regelmäßigen Trainingsbetrieb, Proben oder andere Zwecke werden auf Antrag der Vereine und Verbände jährlich zu Beginn eines neuen Schuljahres mit der Stadtverwaltung Strasburg (Um.), Hauptamt, vereinbart. Dabei ist vom Grundsatz der gleichberechtigten Nutzung der städtischen Einrichtungen auszugehen. Ausnahmen können nur zum Zwecke der Förderung des Kinder- und Jugendsportes in begründeten Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zugelassen werden.

- (2) Eine Nutzung der in Anlage 1 genannten Einrichtungen über den regelmäßigen Trainings- und Probetrieb hinaus ist nur nach vorheriger Genehmigung des Bürgermeisters gestattet. Die Vereine und Verbände sollen die Nutzung rechtzeitig vorher anmelden und schließen einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Strasburg (Um.) ab.

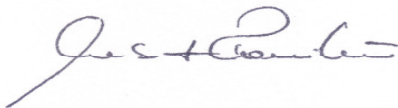
#### § 6 Haftung

- (1) Für Schäden jeglicher Art, die bei der Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen an diesen selbst oder dem eingebrachten Inventar entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

#### § 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 16.05.2002



Norbert Raulin  
Bürgermeister

### **Anlage 1**

Öffentliche Einrichtungen der Stadt Strasburg (Um.) für die Bereiche Kultur, Freizeit und Sport

1. Kultur und Sport
  - 1.1. Kulturhaus Strasburg, Bahnhofstraße
  - 1.2. Stadthalle Strasburg, Lindenstraße, ausgenommen Kegelbahn
  - 1.3. Marktplatz Strasburg
  - 1.4. Reuterkoppel - Festwiese
  - 1.5. Bibliothek Strasburg
  - 1.6. Museum Strasburg
  
2. Sport
  - 2.1. Sportplatz am Kulturhaus Strasburg, Bahnhofstraße
  - 2.2. Sporthalle am Kulturhaus Strasburg, Bahnhofstraße
  - 2.3. Stadthalle Strasburg, Lindenstraße, außer Kegelbahn
  - 2.4. Tennisplatz Reuterkoppel
  - 2.5. Sportplatz Walkmühler Weg, Schönhauser Straße
  - 2.6. Reithalle Neuensund
  
3. Freizeit
  - 3.1. Freizeitzentrum Strasburg, Lindenstraße

